OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351886/3/RW

Datum:
Linz, 26. Mai 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Wagner über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 26.03.2026, GZ: SO/SH, betreffend Kürzung einer gewährten Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfeausführungsgesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 26.03.2026, wurde der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) die mit Bescheid der belangten Behörde vom 26.02.2026 zuerkannte Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs aufgrund mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der eigenen Arbeitskraft und zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit auf dem österreichischen Arbeitsmarkt gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 iVm § 3 Abs. 5, § 6 Abs. 4 und 5 Z 2 sowie § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG im Ausmaß von 30 % im Monat April 2026 gekürzt.

Begründend wurde ausgeführt, dass die belangte Behörde der Bf im Bescheid vom 26.02.2026 aufgetragen habe, sich auf zumindest 3 offene Arbeitsstellen pro Woche auf dem österreichischen Arbeitsmarkt und insbesondere in den Bereichen der Reinigungs- und Raumpflege, der Lager- und Hilfsarbeit sowie der Regalbetreuung gemäß ihrem Leistungskalkül im Ausmaß von 35 bis 40 Wochenstunden zu bewerben, um die soziale Notlage, in der sie sich derzeit befinde, ehestmöglich zu überwinden bzw. zu mildern sowie die schriftlichen Nachweise der Bewerbungen und Antworten, das entsprechende Stelleninserat, sowie Nachweise für Bewerbungsgespräche etc. der Behörde ohne weitere Aufforderung in zeitlichen Abständen von jeweils 1 Monat ab dem Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides vorzulegen, da ansonsten der Sozialhilfebezug behördlich zu kürzen sei. Bis zum 26.03.2026 habe die Bf keine Bewerbungen übermittelt.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtzeitig am 20.04.2026 eine als Einspruch formulierte Beschwerde, in der sie vorbringt, dass sie regelmäßig Bewerbungen schreibe und abschicke, aber nur Absagen bekomme. Sie sei immer noch in der Ausbildung zur Bürokauffrau, habe am 11.05.2026 ihre Prüfung und im September die Lehrabschlussprüfung. Wenn die belangte Behörde ihre Bewerbungen sehen wolle, solle sie Bescheid sagen und sie würde einen Screenshot von all ihren abgesandten Bewerbungen zusenden.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 27.04.2026, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 12.05.2026 eingelangt, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt den bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

Im Vorlageschreiben brachte die belangte Behörde noch ergänzend vor, dass die Bf erst nach Erhalt des angefochtenen Kürzungsbescheides, konkret am 22.04.2026 Screenshots von angeblichen Bewerbungen übermittelt habe.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 Grundrechtecharta entgegenstehen. Im Übrigen haben die Verfahrensparteien keine mündliche Verhandlung beantragt, wobei als wichtiger Hinweis im angefochtenen Bescheid vom 26.03.2026 auf das Recht zur Beantragung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung hingewiesen wurde.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.1.1. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 16.02.2026, GZ: SO/SH, wurde der Bf Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs wie folgt zuerkannt:

Richtsatz für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG.
Zuschlag für alleinerziehende Personen für eine minderjährige Person gemäß § 7 Abs. 3 Oö. SOHAG.

Für die minderjährige im gemeinsamen Haushalt lebende Tochter der Bf, B__, geb. am tt.mm.jjjj, wurde mit diesem Bescheid vom 16.02.2026, GZ: SO/SH, der Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, bei einer leistungsberechtigten minderjährigen Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 3 lit. a Oö. SOHAG gewährt.

Die an die Bf und ihre Tochter gewährte Sozialhilfeleistung wurde befristet bis 31.08.2026 zuerkannt.

II.1.2. Die belangte Behörde hat der arbeitsfähigen und arbeitslos gemeldeten Bf in dem Bescheid vom 16.02.2026 aufgetragen, sich zumindest auf 3 offene Arbeitsstellen pro Woche auf dem österreichischen Arbeitsmarkt und insbesondere in den Bereichen der Reinigungs- und Raumpflege, der Lager- und Hilfsarbeit, sowie der Regalbetreuung, gemäß ihrem Leistungskalkül im Ausmaß von 35 bis 40 Wochenstunden zu bewerben, um die soziale Notlage, in der sie sich derzeit

befindet, ehestmöglich zu überwinden bzw. zu mildern. Der Bf wurde auch aufgetragen die schriftlichen Nachweise der Bewerbungen und Antworten, das entsprechende Stelleninserat (z.B. laut AMS-Job-Portal, Zeitungsinserate etc.), als auch die Nachweise für Bewerbungsgespräche etc. der Behörde ohne weitere Aufforderung in zeitlichen Abständen von jeweils 1 Monat ab dem Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides zum jeweils 5. Tag eines jeden nachfolgenden Monats vorzulegen.

Im Zuerkennungsbescheid vom 16.02.2026, GZ: SO/SH, wird auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Sozialhilfebezug behördlich zu kürzen oder gänzlich einzustellen ist, wenn dem behördlichen Auftrag auf Vornahme der geforderten Bewerbungen und Vorlage der eingeforderten Bewerbungsnachweise nicht entsprochen wird.

II.1.3. Der Zuerkennungsbescheid vom 16.02.2026, GZ: SO/SH, wurde der Bf am 19.02.2026 durch Hinterlegung zugestellt. Vor dem 26.03.2026 hat die Bf der belangten Behörde kein einziges Bewerbungsschreiben vorgewiesen.

Erstmals am 22.04.2026 und somit deutlich nach Erlass des gegenständlichen Kürzungsbescheides hat die Bf der belangten Behörde 2 Screenshots übermittelt. Ein Screenshot bildet ein Schreiben der C__ ab, wobei man aus diesem nicht erkennen kann, wann die C__ der Bf geschrieben hat. Weiters geht aus dem Schreiben der C__ nur hervor, dass sich die Bf bei der C__ beworben hat, wann diese Bewerbung erfolgte, erschließt sich aus dem Screenshot nicht. Aus dem weiteren Screenshot kann man erkennen, dass sich die Bf 2 Mal als Bürokauffrau beworben hat, wobei wiederum aus diesem Screenshot nicht hervorgeht, wann diese beiden Bewerbungen erfolgten.

II.1.4. Der verfahrensgegenständliche Kürzungsbescheid enthält auf der Seite 2 folgenden Hinweis: „Der nach Maßgabe Ihres Antrages zustehende Betrag der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs ist im beiliegenden Berechnungsblatt dargestellt. Dieses stellt einen integrierten Bestandteil der Begründung dieses Bescheides dar (§ 24 Abs. 3 Oö. SOHAG)."

Dieses Berechnungsblatt bildet die von 01.04.2026 bis 30.04.2026 nach dem Oö. SOHAG zur Auszahlung an die Bf und ihre Tochter B__ kommenden Geldleistungen ab. Zur Bf, im Berechnungsblatt bezeichnet als Person 1, wird die Geld-/Sachleistung mit 1.377,48 Euro abzüglich 980,22 Euro Arbeitslosengeld und die Kürzung in der Höhe von 413,24 Euro im Berechnungsblatt mit dem Ergebnis dargestellt, dass die Person 1, sohin die Bf, keinen Geldleistungsanspruch im April 2026 hat.

Für ihre Tochter bezeichnet als Person 2, ist in diesem Berechnungsblatt die Geld-/Sachleistung mit 307,47 Euro angegeben, am Ende des Berechnungsblattes steht

jedoch unter der Rubrik Monatsanspruch, dass für die Person 2, sohin für die Tochter der Bf, nur 291,49 Euro im Monat April 2026 zuhanden der Bf ausbezahlt werden.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verfahrensakt. Die Feststellung, dass die Bf bis zum 22.04.2026 keine einzige Bewerbung nachgewiesen hat, ist unstrittig, da die Bf erst in ihrer Beschwerde gegen den Kürzungsbescheid anbietet, die Bewerbungen mittels Sreenshots zu senden, wenn die belangte Behörde sie sehen will.

Die Feststellungen zum Inhalt des Berechnungsblattes vom 26.03.2026 konnten vollständig aus diesem entnommen werden.

Die Feststellungen betreffend den Inhalt der Screenshots, welche die Bf am 22.04.2026 an die belangte Behörde übermittelt hat, ergeben sich aus der ON 2 [ergänzende Urkundenvorlage der belangten Behörde vom 21.05.2026].

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Seit dem 01.02.2026 ist das Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF. LGBl. Nr. 98/2025, in Kraft getreten.

Die maßgebliche Kürzungsbestimmung des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF. LGBl. Nr. 98/2025, lautet:

„§ 19
Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,

1. sofern keine Bereitschaft zum dauernden Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	30 %	1 Monat
2. Stufe	50 %	3 Monate

(Anm: LGBl.Nr. 107/2022, 98/2025)

(2) Keine Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft im Sinn des Abs. 1 Z 1 liegt insbesondere dann vor, wenn

1. Aufträge im Sinn des § 22 Abs. 3, sofern sie den Einsatz der eigenen Arbeitskraft betreffen, abgelehnt werden oder ihnen nicht Folge geleistet wird oder
2. Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit nach § 18 Oö. SHG 1998 abgelehnt, nicht zielstrebig verfolgt oder Terminvereinbarungen im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen unbegründet nicht eingehalten werden oder
3. hilfesuchende Personen, die dem Ausbildungspflichtgesetz, BGBl. I Nr. 62/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 67/2024, unterliegen, ihre Schul- oder Erwachsenenbildung nicht zielstrebig verfolgen.

(Anm: LGBl.Nr. 107/2022, 98/2025)

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind gänzlich einzustellen,

1. bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes nach Abs. 6 gekürzt wurden oder
2. bei einer bezugsberechtigten Person, der der Anspruch gemäß § 7 Abs. 4a bereits für die Dauer von drei Monaten lediglich in Höhe von 50 % gewährt wurde.

(Anm: LGBl.Nr. 98/2025)

(3a) Abweichend von Abs. 3 tritt in Fällen des Abs. 2 Z 3 an die Stelle der Einstellung die Kürzung des jeweils anzuwendenden Richtsatzes um 50 %. Abs. 4 ist nicht anzuwenden. *(Anm: LGBl.Nr. 98/2025)*

(3b) Leistungen der Sozialhilfe, die nach Abs. 3 gänzlich eingestellt wurden, dürfen frühestens nach Ablauf von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Einstellung erneut gewährt werden, sofern die hilfesuchende Person nicht nachweisen kann, dass die Umstände, die zur Einstellung geführt haben, beseitigt wurden oder zum Zeitpunkt der Antragstellung nachgewiesen werden kann, dass § 12 Abs. 3 zur Anwendung kommt. *(Anm: LGBl.Nr. 98/2025)*

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert. *(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)*

(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.

(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.

(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen."

III.2. Gegenständlich wendet sich die Bf gegen die von der Behörde im angefochtenen Bescheid vorgenommene Kürzung ihrer Sozialhilfeleistung betreffend den Monat April 2026. Es ist daher zu prüfen, ob die Bf die Bemühungspflicht verletzt hat.

III.3. Darauf hinzuweisen ist, dass es sich bei den Leistungen der Sozialhilfe um kein Grundeinkommen handelt, das arbeitslosen Personen bedingungslos zusteht. Vielmehr sind Leistungen der Sozialhilfe aufgrund des in § 3 Abs. 3 Oö. SOHAG normierten Subsidiaritätsprinzips subsidiär und damit nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann. So hat auch der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach ausgesprochen, dass das Prinzip der Subsidiarität ein tragender Grundsatz des Sozialhilferechtes ist (vgl. VwGH 24.02.2016, Ra 2015/10/0047).

Dem Subsidiaritätsprinzip ist immanent, dass Leistungsbezieher von sich aus bemüht sein müssen, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten. Dementsprechend normiert § 6 Abs. 4 Oö. SOHAG als Voraussetzung für die Zuerkennung von Sozialhilfeleistungen die Bereitschaft der hilfesuchenden Person, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen.
Unter diese Bemühungspflicht fällt nach § 12 Oö. SOHAG auch der Einsatz der eigenen Arbeitskraft. Nach Abs. 1 dieser Bestimmung setzt nämlich die Leistung der Sozialhilfe die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zum Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren, voraus.

Liegt ein laufender Bezug von Sozialhilfeleistung vor, findet bei einer Verletzung der Bemühungspflicht das in § 19 Oö. SOHAG geregelte Sanktionensystem Anwendung. Ist über einen längeren Zeitraum keinerlei Bereitschaft der betroffenen Person erkennbar, sich um die Überwindung ihrer sozialen Notlage zu bemühen, lässt sich mit § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG auch eine vollständige, 100 % Kürzung von bereits gewährten und ausbezahlten Leistungen begründen. Ist eine Person hingegen grundsätzlich gewillt, einer Beschäftigung nachzugehen und ist ihr nur aufgrund einzelner Fehltritte bzw. Fehlentscheidungen eine mangelnde oder unzureichende Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft zu attestieren, ist mit einer Kürzung gemäß § 19 Abs. 1 Oö. SOHAG vorzugehen.

Im Verfahren betreffend Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe und auch während des Sozialhilfebezuges hat sohin die Behörde zu prüfen, ob bei der hilfesuchenden Person eine solche Bereitschaft besteht und der Bemühungspflicht entsprechend nachgekommen wird. Um diese Beurteilung vornehmen zu können, hat die Behörde von der hilfesuchenden Person entsprechende Maßnahmen und Nachweise einzufordern, die die Bereitschaft zum zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft belegen.

III.4. Die gegenständlich von der Behörde geforderten Nachweise über eigeninitiative Bewerbungen stellen unter anderem eine geeignete Beurteilungsgrundlage dafür dar, ob der Bemühungspflicht ausreichend entsprochen wurde. Die unter Hinweis auf die Bemühungspflicht erfolgte Aufforderung im Bescheid vom 16.02.2026, sich eigeninitiativ zu bewerben, ist hinreichend deutlich formuliert. Demzufolge kann nicht nachvollzogen werden, dass die Bf trotz der unmissverständlichen Anweisung der belangten Behörde im Zuerkennungsbescheid, bis zum 26.03.2026 keinen einzigen Bewerbungsnachweis erbracht hat.

Auch am 22.04.2026 hat die Bf nicht einmal ansatzweise den Aufträgen im Zuerkennungsbescheid entsprochen, da die übermittelten Screenshots nur auf drei Bewerbungsversuche hindeuten, wobei nicht einmal feststeht, wann die Bf diese unternommen hat. Unabhängig davon, dass diese Screenshots nicht nur zu spät bei der belangten Behörde eingereicht wurden, sind drei Bewerbungsversuche seit dem am 19.02.2026 an die Bf zugestellten Zuerkennungsbescheid auch deutlich zu wenig.

Insgesamt lässt auch das Beschwerdevorbringen, in dem die Bf nur anbietet, die Screenshots zu ihren Bewerbungsversuchen zu senden, kein ausreichendes und ernsthaftes Bemühen zum Einsatz der Arbeitskraft erkennen. Der verfahrensgegenständliche Kürzungsbescheid leidet daher wegen der von der Bf zu verantwortenden Verletzung ihrer Bemühungspflicht an keiner inhaltlichen Rechtswidrigkeit, sodass spruchgemäß zu entscheiden war.

III.5. Unter Berücksichtigung der Sachverhaltsfeststellungen betreffend das Berechnungsblatt für den Monat April 2024 ist darauf hinzuweisen, dass nach dem rechtlich bindenden Spruch des verfahrensgegenständlichen Kürzungsbescheides nur die der Bf zuerkannte Sozialhilfe und nicht jene der Tochter um 30 % gekürzt wurde. Daher hat die Tochter der Bf einen Anspruch auf Auszahlung einer Geldleistung zuhanden der Bf für den Monat April 2026 in der Höhe von 307,47 Euro und nicht nur 291,49 Euro, wie fälschlicherweise unter der Rubrik Monatsanspruch im Berechnungsblatt, das als Bestandteil der Begründung nicht in Rechtskraft erwächst, ausgewiesen ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die konkrete Beurteilung der jeweiligen Erfüllung der Bemühungspflicht bzw. eines Verstoßes gegen dieselbe stellt einen nicht verallgemeinerungsfähigen Einzelfall dar. Die Bemühungspflicht ist immer für den betroffenen Beschwerdeführer nach seinen konkreten Verhältnissen zu betrachten. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt auch aus diesem Grund nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Wagner